

## Kurz belichtet

### Nachtragsauftrag Vergütungsanspruch auch ohne Schriftform

Erteilt ein befugter Architekt einem Auftragnehmer auf der Baustelle spontan die Weisung zur Durchführung einer Änderung oder einer zusätzlichen Leistung, so muß der Auftragnehmer mit der Ausführung dieses Auftrags nicht unbedingt ein schriftliches Angebot machen und bis zur Bestätigung durch den Architekten/Bauherrn warten. Das Oberlandesgericht Düsseldorf stellte in einem Urteil fest, daß bei einem Bauvertrag die Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, daß, abweichend von § Nr. 5 und 6 der im übrigen vereinbarten VOB/B, geänderte oder zusätzliche Leistungen vor der Ausführung schriftlich vereinbart werden müssen, gemäß § 9 AGBG unwirksam ist. Wie der erkennende Senat in seiner Urteilsbegründung feststellte, stellt es eine unangemessene Benachteiligung des Auftragnehmers dar, wenn er seinen Vergütungsanspruch verliert, weil er aus Zeitmangel eine Anweisung des Architekten ausführt, ohne

den zeitaufwendigen Weg der Erstellung eines schriftlichen Nachtragsangebotes mit anschließender Auftragserteilung zu beschreiten. Vielfach muß eine Werkleistung sofort ausgeführt werden, um die Nachfolgearbeiten nicht zu behindern. Der häufig in Allgemeinen Vertragsbedingungen vorgeschriebene Weg der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zusätzlicher Leistungen führt dann dazu, daß die sofortige Durchführung der Maßnahmen nicht möglich ist. Ein Werkunternehmer, der sich korrekt an die in den Allgemeinen Vertragsbedingungen enthaltene Klausel hält, kommt daher unter erheblichen Druck, wenn er die Anweisungen des Architekten nicht ausführt und so den Bauablauf behindert. Dieser, gerade bei größeren Bauvorhaben auftretende erhebliche Druck führt in der Regel dazu, daß die Anweisungen des Architekten befolgt werden, was gleichzeitig zum Verlust des Vergütungsanspruches führt. Dies sei, so die Auffassung der Richter, bei Abwägung der Interessen aller am Bau beteiligten, eine unangemessene Benachteiligung des Auftragnehmers. Die entsprechende Klausel, nach der geänderte oder zusätzliche Leistungen vor der Ausführung schriftlich vereinbart werden müssen, sei daher gemäß § 9 ABGB unwirksam. Kommt es im Falle des § 2 Nr. 5, Satz 2 VOB/B nicht zu einer Einigung der Vertragsparteien über den neuen Preis, so ist dieser im Rechtsstreit vom Gericht festzusetzen. (OLG Düsseldorf, Urteil vom 9. November 1997–5 O 89/96 in BauR 1998, S. 1023 ff.)

### Berufsausbildung Die Sieger im Leistungswettbewerb

Den hohen Stand der Berufsausbildung in den SHK-Handwerken demonstrieren, den Nachwuchs motivieren und die besten Lehrlinge auszeichnen, das sind

die Gründe für die Veranstaltung eines jährlich durchgeführten Wettbewerbes. Und das sind die Sieger des Praktischen Leistungswettbewerbes 1998.

#### Gas- und Wasserinstallateur

1. Ulf Eggers, Hamburg  
Ausbildungsbetrieb: G. und A. Körner, Hamburg
2. Daniel Pietrusky, Bischdorf/Sachsen  
Ausbildungsbetrieb: Sanitär, Klempner & Elektro GmbH, Löbau/Sachsen
3. Franz-Josef Stoiber, Cham/Bayern  
Ausbildungsbetrieb: Anton Stoiber, Cham/Bayern

#### Zentralheizungs- und Lüftungsbauer

1. Martin Viel, Brachtal/Hessen  
Ausbildungsbetrieb: Harald Eulich, Brachtal/Hessen
2. Werner Ruttman, Bremen  
Ausbildungsbetrieb: Ralf Hoppe, Bremen
3. Dennis Finck, Hamburg  
Ausbildungsbetrieb: Hans-Heinrich Pinnau, Hamburg

#### Klempner

1. Dennis Frahm, Steinburg  
Ausbildungsbetrieb: B. Weidemann & Sohn, Hamburg
2. Andrej Demke, Worms, Rheinland-Pfalz  
Ausbildungsbetrieb: Johann Wildner, Westhofen/Rheinland-Pfalz

#### Kupferschmiede

1. Armin Hackner, Eschenbach, Baden-Württemberg  
Ausbildungsbetrieb: Ulrich Kothé, Eislingen/Fils, Baden-Württemberg

#### Kachelofen- und Luftheizungs- bauer

1. Christian Heider, Münchensdorf, Thüringen  
Ausbildungsbetrieb: Franke Ofenbau, Hermsdorf, Thüringen

### ZVSHK- Terminkalender

**13. bis 20. Februar 1999**  
Internationales Fortbildungsseminar für das SHK-Handwerk, Teneriffa

**23. bis 27. März 1999**  
ISH, Frankfurt

**2. Juni 1999**  
50-Jahr-Feier des ZVSHK, Bonn

**ZVSHK, Termine –  
Fakten – Informationen**  
Internet: <http://www.zentralverband-shk.de>  
eMail: Zentralverband-SHK@t-online.de

2. Dirk Grothof, Möhnesee-Wamel, Nordrhein-Westfalen  
Ausbildungsbetrieb: Kaminbau Kalles, Möhnesee-Echtrop, Nordrhein-Westfalen.

Vom ZVSHK erhalten die erfolgreichen Nachwuchsfachkräfte eine Ehrenurkunde und einen Geldpreis.

### Entwässerung Fachtagung in Hannover

Der Bau, die Wartung und die Instandsetzung häuslicher Entwässerungsanlagen sind Themen einer Gemeinschaftsveranstaltung des ZVSHK und des Fachverbandes Niedersachsen am 6. Mai 1999 in Hannover. Neben einer Einführung über umweltgerechte Wasserwirtschaft werden Möglichkeiten der Dachbegrünung und Dachentwässerung, der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung sowie die Planung und Ausführung von Regenwassernutzungsanlagen vorgestellt. Erläutert wird die landesspezifische Regelung für Anforderungen an Fachbetriebe am Beispiel der niedersächsischen Landeshauptstadt, ebenso wie das in Hamburg ent-

wickelte Modell für die Zulassung und Zertifizierung solcher Fachbetriebe. Im Rahmen der Tagung findet außerdem eine vortragsbezogene Fachausstellung mit Herstellern entsprechender Produkte und Ausrüstungen statt. Die Fachtagung richtet sich an Betriebe des Sanitär- und Klempnerhandwerks, die sich dem Arbeitsgebiet „Entwässerungsanlagen“ verstärkt zuwenden wollen. Das komplette Programm und die Anmeldeunterlagen können beim ZV-SHK und dem Landesfachverband Niedersachsen angefordert werden.

### Management Betriebsberatung für SHK-Handwerker

Schwachstellen im Betrieb erkennen und ausmerzen, Kundenorientierung im SHK-Handwerk, Leistung und Effizienz des Unternehmens steigern – das sind die Ziele eines Beratungsprogramms, daß das Berufsförderungswerk des SHK-Handwerks mit Unterstützung der Raab-Karcher Energieservice GmbH im vergangenen Jahr erstmals durchführte. Im Rahmen von insgesamt etwa 12 Beratungstagen werden dabei die gesamte Struktur des Betriebes analysiert, Fehler und Schwachstellen aufgezeigt und Möglichkeiten der Verbesserung entwickelt. Die Kosten der Aktion werden dabei zur Hälfte von der Raab-Karcher Energieservice übernommen. Nach den ersten abgeschlossenen Beratungen soll bald die zweite Staffel folgen. Das SHK-Berufsförderungswerk sucht deshalb Betriebe, die an einem solchen Programm Interesse haben. Die Beratungen werden vor Ort durchgeführt. Der Beratungszeitraum erstreckt sich über ein halbes Jahr und ermöglicht damit eine Erfolgskontrolle noch während der Durchführung.

## Energieeinsparung im Heizungsbereich

# Memorandum zur CO<sub>2</sub>-Minderung

**K**onkrete Vorschläge zur CO<sub>2</sub>-Minderung im Heizungsbereich hat ein Arbeitskreis, bestehend aus 13 Verbänden, erarbeitet. Die Ergebnisse der Beratungen wurden nun in einem Memorandum zusammengefaßt und der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Bundesregierung hat in ihrer Koalitionsvereinbarung erklärt, daß Ressourcenschonung und Energieeinsparung zu den vorrangigen energiepolitischen Themen gehören. Sie möchte ein breites Maßnahmenbündel zur Energieeinsparung umsetzen. Der Verbändearbeitskreis „CO<sub>2</sub>-Minderung im Heizungsbereich“ unterstützt diese Zielsetzung der Bundesregierung. Im Verbändearbeitskreis arbeiten 13 Verbände zusammen und artikulieren die Meinung der Branche zu Energie- und umweltpolitischen Themen. Die Verbände des Verbändearbeitskreises repräsentieren Gasversorgungsunternehmen, Unternehmen der Heizungsindustrie, des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks mit insgesamt ca. 500 000 Beschäftigten.

Die Branche hat bereits sehr viel für Energieeinsparung, Umwelt- und Klimaschutz geleistet. Der technische Standard neuer Heizungsanlagen in Deutschland ist weltweit führend. Dokumentiert wird dies unter anderem durch die Umweltschutzerklärung des deutschen Gasfachs zur Senkung der NO<sub>x</sub>-Emissionen. In einer weiteren Selbstverpflichtung hat das deutsche Gasfach mit der Klimaschutzutzerklärung einen Beitrag zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen eingebracht.

Der Verbändearbeitskreis vereint die fachliche Kompetenz, weitere Energieeinsparungspotentiale zu erschließen und regenerative Energien stärker einzubinden, insbesondere durch anlagentechnische Modernisierung im Gebäudebestand.

Durch Energie-sparmaßnahmen wird nicht nur ein Beitrag für den Klimaschutz geleistet, es können auch in erheblichem Umfang nachhaltig positive Auswirkungen für die Beschäftigung erzielt werden.

Zu den von der Bundesregierung beabsichtigten Maßnahmen gehört auch die Energieeinsparverordnung, im Rahmen derer der Niedrigenergiehausstandard für den Neubau und niedrigere Energiekennzahlen für den Wohnungsbestand in zeitlichen Stufen eingeführt werden sollen. Der Verbändearbeitskreis setzt sich bei der Ausgestaltung der Energieeinsparverordnung für die Berücksichtigung folgender Punkte ein:

- Gleichwertige Behandlung von Wärmedämmung und Anlagentechnik unter Berücksichtigung der bisher gültigen Mindeststandards Wärmeschutzverordnung '95 und Heizungsanlagen-Verordnung '94.
- Bewertung des Energieverbrauchs auf Primärenergiebasis.
- Einbeziehung des Energieverbrauchs für Heizwärme und Warmwasserbereitung sowie aller Hilfsenergieverbräuche.

– Verbesserung der Rahmenbedingungen für wirtschaftlich sinnvolle Energiesparmaßnahmen im Gebäudebestand.

Will die Bundesregierung ihre energie- und umweltpolitischen Ziele realisieren, müssen nationale Maßnahmen wie die Energieeinsparverordnung durch Aktivitäten auf europäischer Ebene flankiert und ergänzt werden. Hersteller aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beziehungsweise der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterlaufen sonst mit Produkten, die nur technischen Mindestanforderungen entsprechen, unter Hinweis auf den europäischen Binnenmarkt das anspruchsvolle Anforderungsniveau der Vorschriften in Deutschland.

Der Verbändearbeitskreis fordert deshalb die Bundesregierung dazu auf, die Energiesparvorschriften in der Europäischen Union auf hohem Niveau zu harmonisieren. Dies dient auch der Arbeitsplatzsicherung in der Deutschen Wirtschaft, die im Vertrauen auf die Durchsetzbarkeit energie- und umweltpolitischer Ziele große Investitionen vorgeleistet hat.

- BGW Bundesverband der dtsh. Gas- und Wasserwirtschaft e.V.
- ASUE Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.
- BDH Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e.V.
- BHKS Bundesindustrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik e.V.
- Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e.V. FIGAWA
- BVOG Bundesverband Energie Umwelt Feuerungen e.V.
- DVFG Deutscher Verband Flüssiggas e.V.
- DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
- GWT Fachverband Gas-Wärmetechnik e.V.
- HKI Industrieverband Haus- Heiz- und Küchentechnik e.V.
- VdZ Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft e.V.
- ZIV Bundesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks
- ZVSHK Zentralverband Sanitär Heizung Klima

*Die Mitglieder des Verbändearbeitskreises „CO<sub>2</sub>-Minderung im Heizungsbereich“*

## ■ **Entwässerung** **Neuregelung der** **Dichtheitsprüfung**

Die Forderung nach dichten Grundleitungen als vorbeugende Maßnahme für den Boden- und Gewässerschutz ist nicht neu. Der für öffentliche Abwasserkanäle bisher selbstverständliche Dichtheitsnachweis für neu verlegte Abwasserleitungen ist auch bei privaten Entwässerungsanlagen notwendig und die DIN 1986-1 ist in den Bundesländern als Technische Bauvorschrift eingeführt. Sie ist deshalb bei der Durchführung von Bauvorhaben als allgemein anerkannte Regel der Technik anerkannt. Soweit in den Einführungserlassen besondere Ergänzungen aufgenommen wurden, sind diese anzuwenden. Nach den Bauordnungen der Länder, den Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen ist der

Grundeigentümer, beziehungsweise der Bauherr oder Nutzungsberechtigte für den ordnungsgemäßen Zustand seiner Entwässerungsanlage verantwortlich. Ebenso hat die ausführende Firma die entsprechenden Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Mit dem Ersatz der DIN 4033 durch die EN 1610 wurde die grundsätzliche Forderung nach einer Wasserdichtheitsprüfung durch die Prüfverfahren mit Wasser (Verfahren W) oder Luft (Verfahren L) ersetzt. Näheres erläutert der Kommentar zur DIN EN 1610. Sie verlangt, im Gegensatz zur DIN 4033, eine Abnahmeprüfung nach Verfüllung des Rohrgrabens und der Entfernung des Verbaus. Grund hierfür sind die unterschiedlichen Einflüsse auf die verlegte Rohrleitung und deren Verbindungen während der Verfüllung

des Rohrgrabens, der Verdichtung und der Entfernung des Verbaus, sowie im unerlaubten Befahren des ungesicherten, verfüllten Rohrgrabens mit Baufahrzeugen vor der Herstellung der endgültigen Oberfläche. Der protokollierte Dichtheitsnachweis (Abnahmeprüfung) ist deshalb immer entsprechend der DIN EN 1610, Abschnitt 13.1, nach der Rohrgrabenverfüllung zu erbringen. Er ist gleichzeitig auch der Dichtheitsnachweis vor Inbetriebnahme einer neu erstellten Grundstücksentwässerungsanlage, sofern von der zuständigen Behörde keine andere Regelung getroffen wurde. Um eventuelle Undichtheiten schnell und kostengünstig feststellen und beseitigen zu können, empfiehlt der ZVSHK eine Kontrolle bei noch offenem Rohrgraben durch das ausführende Unternehmen. Die mit der DIN EN

eingetretene Änderung bedeutet zwei Prüfungen auf Dichtheit vor Übergabe an den Bauherrn, wobei die letztere maßgebend für den Zeitraum der wiederkehrenden Dichtheitsprüfung nach der DIN 1986-30 ist.

## ■ **Kommentar** **Mitgliederausgabe zur** **DIN 1986**

Der Ersatz der DIN 4033 „Entwässerungskanäle und -leitungen – Richtlinien für die Ausführung“ wurde durch die DIN EN 1610 ersetzt. Damit war auch eine Überarbeitung des Kommentars zur DIN 1986 notwendig. Zusammen mit dem Beuth-Verlag hat der ZVSHK wieder eine Mitgliederausgabe herausgegeben, die ab sofort für 205 Mark beim ZVSHK erhältlich ist. Im Buchhandel kostet der Kommentar 278 Mark.